

INFOBRIEF

Stennerstraße 12
58636 Iserlohn
Telefon (02371) 91 91 - 0
Telefax (02371) 91 91 - 50
mail@eichholzundpartner.de
www.eichholzundpartner.de

Sehr geehrte Damen und Herren,
nachdem die Sommerpause vorbei ist, arbeitet die Gesetzgebungs-
maschinerie wieder auf Hochtouren. Das Bundesfinanzminis-
terium hat nicht nur das bereits angekündigte zweite Steuerände-
rungsgesetz für dieses Jahr vorgelegt, sondern auch ein Gesetz zur
Änderung und Verschärfung der strafbefreienden Selbstanzeige.
Ein weiteres Gesetz dient der Umsetzung der EU-Bilanzrichtlinie.

ALLE STEUERZAHLER

- Änderung bei der strafbefreienden Selbstanzeige2
- Entwurf für ein weiteres Steueränderungsgesetz ☞.....2
- Grobes Verschulden bei elektronischen Steuererklärungen ☞.....3
- Betreutes Wohnen ist eine haushaltsnahe Dienstleistung ☞3
- Strafverteidigungskosten als Werbungskosten ☞4
- Umsatzsteuerpflichtige Leistungen eines Sportvereins ☞5
- Abfindung des Versorgungsausgleichs ist nicht abziehbar ☞6

UNTERNEHMER & EXISTENZGRÜNDER

- Bundesverfassungsgericht nimmt Erbschaftsteuerrecht auseinander ☞ .1
- Mindestbesteuerung ist möglicherweise verfassungswidrig ☞2
- Bescheinigung über die Steuerschuldnerschaft
bei Bau- und Gebäudereinigungsleistungen3
- Neue Verzugspauschale und besserer Gläubigerschutz ☞2
- Ermäßigter Umsatzsteuersatz für die Personenbeförderung ☞3
- Entwurf des Bilanzrichtlinie-Umsetzungsgesetzes4
- Rückstellung für die Prüfung des Jahresabschlusses ☞3
- Fahrten zwischen Wohnung und Arbeitsstätte ☞5
- Schadensersatzanspruch gegen AG bei nicht gewährtem Urlaub☞.....6

GMBH-GESELLSCHAFTER & -GESCHÄFTSFÜHRER

- Abgeltungsteuer bei Darlehen an eine GmbH.....6

ARBEITNEHMER

- Beseitigung von Mietschäden sind keine beruflichen Umzugskosten ☞...4
- Werbungskostenabzugsverbot für Ausbildungskosten ☞4
- Schadensersatzanspruch gegen AG bei nicht gewährtem Urlaub☞.....6

IMMOBILIENBESITZER

- Flächenbezogener Verzicht auf die Umsatzsteuerfreiheit ☞.....4

KAPITALANLEGER

- Abgeltungsteuer bei Darlehen an Angehörige.....5

☞ = diese Meldung finden Sie in der Spalte „Kurz notiert“

STEUERTERMINE 9 - 10/2014

| | Sep | Okt |
|----------------------------|-----|------|
| Umsatzsteuer mtl. | 10. | 10. |
| Umsatzsteuer viertelj. | - | 10. |
| Lohnsteuer | 10. | 10. |
| Einkommensteuer | 10. | - |
| Körperschaftsteuer | 10. | - |
| Vergnügungsteuer | 10. | 10. |
| SV-Beitragsnachweis | 24. | 27.* |
| Fälligkeit der SV-Beiträge | 26. | 29.* |

* Vorverlegung um je einen Tag, wenn der 31. Okto-
ber im Bundesland der Einzugsstelle ein Feiertag ist

KURZ NOTIERT

Bundesverfassungsgericht nimmt Erbschaftsteuerrecht auseinander

In der mündlichen Verhandlung am 8. Juli 2014 hat das Bundesverfassungsgericht kaum ein gutes Haar an den Begünstigungen für Erben von Unternehmensvermögen gelassen. Nach den Fragen, die die Richter den Vertretern der Bundesregierung gestellt haben, ist die Wahrscheinlichkeit, dass die Verschonungsregelungen im Herbst durch das anstehende Urteil des Gerichts ins Wanken geraten, erheblich gestiegen. Darauf weist der Deutsche Steuerberaterverband hin. Damit bleibt nur noch wenig Zeit, sich die derzeit noch gültigen Regeln durch eine Nachfolgeregelung und geregelte Vermögensübergabe zu sichern. Wirklich sicher ist der Steuervorteil nur, wenn bereits ein Steuerbescheid vorliegt. Der hätte nämlich auch dann Bestand, wenn das Gericht eine rückwirkende Teilnichtigkeit ausspricht.

Entwurf für ein weiteres Steueränderungsgesetz

Nur einen Monat nach Inkrafttreten des letzten umfangreichen Steueränderungsgesetzes legt das Bundesfinanzministerium nach. Es hat den Referentenentwurf für ein „Gesetz zur Anpassung der Abgabenordnung an den Zollkodex der Union und zur Änderung weiterer steuerlicher Vorschriften“ veröffentlicht. Der Gesetzesentwurf sieht eine ganze Reihe weiterer Änderungen im Steuerrecht vor, beispielsweise bei den geldwerten Vorteilen im Rahmen einer Betriebsveranstaltung. Bevor das Gesetz an den Bundestag weitergeleitet wird, muss sich zunächst das Bundeskabinett damit befassen.

Mindestbesteuerung ist möglicherweise verfassungswidrig

Der Bundesfinanzhof hat das Bundesverfassungsgericht angerufen, weil der die Mindestbesteuerung zumindest in bestimmten Fällen für verfassungswidrig hält. Eigentlich soll die Mindestbesteuerung nur den übermäßigen Verlustausgleich auf mehrere Jahre verteilen. Wenn aber ein vollständiger Verlustausgleich in späteren Jahren nicht mehr möglich ist, weil die Gesellschaft inzwischen nicht mehr existiert, führt die Regelung zu einer definitiven Belastung, die gegen das verfassungsrechtliche Gleichbehandlungsgebot verstoßen könnte.

Neue Verzugszuschale und besserer Gläubigerschutz

Am 29. Juli ist das „Gesetz zur Bekämpfung von Zahlungsverzug im Geschäftsverkehr und zur Änderung des EEG“ in Kraft getreten. Mit dem Gesetz wurde der Verzugszins für Handelsgeschäfte um 1 % auf 9 Prozentpunkte über dem Basiszins angehoben. Außerdem hat ein Lieferant nun gegenüber säumigen Unternehmen oder öffentlichen Auftraggebern Anspruch auf eine Verzugszuschale von 40 Euro. Darüber hinaus schränkt das Gesetz die Möglichkeit ein, durch eine Vereinbarung von Zahlungs-, Abnahme- oder Überprüfungsfristen die Pflicht zur sofortigen Begleichung einer Forderung beliebig hinauszuschieben. So ist eine Klausel in Allgemeinen Geschäftsbedingungen im Zweifel unangemessen und daher unwirksam, wenn sie eine Zahlungsfrist von mehr als 30 Tagen oder eine Überprüfungs- oder Abnahmefrist von mehr als 15 Tagen vorsieht. Anderes gilt nur dann, wenn der Schuldner besondere Gründe darlegt, aus denen sich ergibt, dass die Frist angemessen ist.

Änderung bei der strafbefreienden Selbstanzeige

Zum 1. Januar 2015 werden die Voraussetzungen für eine strafbefreiende Selbstanzeige erneut verschärft.

Zwar hatten sich die Finanzminister der Länder am 27. März 2014 grundsätzlich für die Beibehaltung der strafbefreienden Selbstanzeige bei Steuerhinterziehungen ausgesprochen. Die Voraussetzungen, um die Straffreiheit zu erlangen, sollten aber weiter verschärft werden. Das Bundesfinanzministerium hat nun den Referentenentwurf für ein Änderungsgesetz vorgelegt, mit dem die Änderungen zum 1. Januar 2015 umgesetzt werden sollen.

Unter anderem soll der Berichtigungszeitraum bei einfacher Steuerhinterziehung von bisher fünf auf zehn Jahre verdoppelt und der Strafzuschlag bei schwerer Steuerhinterziehung erhöht werden. Daneben ist in dem Gesetz aber auch eine wichtige Änderung für alle Unternehmer enthalten, für die nun wieder mehr Rechtssicherheit geschaffen wird, indem eine praktikablere Handhabung von Korrekturen der Umsatzsteuervoranmeldung oder Lohnsteueranmeldung festgeschrieben wird.

- **Verjährung:** Strafrechtlich gilt bisher nur für eine besonders schwere Steuerhinterziehung eine zehnjährige Verjährungsfrist. Diese wird künftig auf alle Fälle der Steuerhinterziehung ausgedehnt. In der Praxis bedeutet das, dass auch bei einer einfachen Steuerhinterziehung die hinterzogenen Steuern für zehn Jahre rückwirkend nacherklärt werden müssen, um Straffreiheit zu erreichen. Steuerlich gilt zwar bisher schon eine zehnjährige Verjährungsfrist, allerdings musste der Steuerzahler zu den strafrechtlich bereits verjährten Jahren bisher keine Angaben machen. Das Finanzamt musste die Angaben daher schätzen, sofern es Anhaltspunkte für eine Steuerhinterziehung auch vor dem angezeigten Zeitraum von fünf Jahren gab.



- **Strafzuschlag:** Die Grenze, bis zu der eine Steuerhinterziehung durch eine Selbstanzeige straffrei bleibt, wird von 50.000 Euro auf 25.000 Euro halbiert. Oberhalb dieser Grenze führt die Selbstanzeige nur dann zu einer Straffreiheit, wenn neben den hinterzogenen Steuern gleichzeitig auch ein Strafzuschlag gezahlt wird. Dieser Strafzuschlag wird nun gestaffelt. Statt bisher 5 % des Hinterziehungsbetrags sind künftig mindestens 10 % fällig. Ab einem Betrag von 100.000 Euro erhöht sich der Strafzuschlag auf 15 %, ab einer Million Euro auf 20 %.

- **Hinterziehungszinsen:** Zukünftig müssen neben den hinterzogenen Steuern auch die darauf entfallenden Hinterziehungs- und Nachzahlungszinsen rechtzeitig gezahlt werden, um im Rahmen einer Selbstanzeige Straffreiheit zu erlangen. Bei der Berichtigung oder verspäteten Abgabe von Umsatzsteuervoranmeldungen und Lohnsteueranmeldungen bleibt es aber bei der bisherigen Rechtslage. Die Straffreiheit hängt hier also nicht von der gleichzeitigen Zahlung der Zinsen ab.

- **Ausländische Kapitalerträge:** Über manche ausländische Kapitalerträge erlangen die Finanzämter bisher nur zufällig Kenntnis, beispielsweise über die berühmten Steuerdaten-CDs, sofern sie vom Steuerzahler nicht erklärt werden. Wenn die Festsetzungsfrist für diese Kapitalerträge bereits abgelaufen ist, war bisher keine

Steuerfestsetzung oder strafrechtliche Verfolgung mehr möglich. Für ausländische Kapitalerträge in Staaten, die nicht am automatischen Datenaustausch teilnehmen, wird daher die steuerliche Anlaufhemmung neu geregelt, womit die Festsetzungsverjährung bis zu zehn Jahre später beginnt.

- **Sperrgründe:** Die Liste der Gründe, aus denen keine strafbefreiende Selbstanzeige mehr möglich ist, wird erweitert. Eine Selbstanzeige ist künftig nicht mehr möglich, wenn eine Umsatzsteuer-Nachschau, Lohnsteuer-Nachschau oder eine andere steuerliche Nachschau begonnen hat. Neben diesem neuen Sperrgrund werden bei anderen Sperrgründen die Formulierungen geändert, sodass mehr Personen von der Sperrwirkung erfasst sind. Das betrifft Anstifter und Gehilfen der Steuerhinterziehung als auch ehemalige Mitarbeiter eines Unternehmens, die vor ihrem Ausscheiden an einer Steuerhinterziehung durch das Unternehmen beteiligt waren.
- **Lohn- und Umsatzsteuer:** Die Korrektur einer Lohnsteueranmeldung oder einer Umsatzsteuervoranmeldung gilt gleichzeitig als strafbefreiende Selbstanzeige. Bisher gab es dabei aber eine wesentliche Einschränkung. Damit die Selbstanzeige in Form der Korrektur strafbefreiend wirkt, muss sie nämlich vollständig sein. Werden Korrekturen für andere Zeiträume erst später eingereicht oder derselbe Zeitraum mehrfach korrigiert, hebt das die Straffreiheit wieder auf. Auch wenn die Finanzämter solche Fälle bisher nur im Ausnahmefall aufgegriffen haben, wird die Regelung hier steuerehrerfreundlicher und rechtssicherer ausgestaltet. Für die (Vor-)Anmeldungen ist nämlich eine Ausnahme vom Vollständigkeitsgebot und der Tatentdeckung vorgesehen. Eine korrigierte oder verspätete Umsatzsteuervoranmeldung oder Lohnsteueranmeldung gilt damit künftig wieder als wirksame Teilselbstanzeige. Als weitere Ausnahme ist vorgesehen, dass die Berichtigung einer Umsatzsteuererklärung für das Vorjahr nicht auch Berichtigungen für die Voranmeldungen des laufenden Jahres umfassen muss. ■



Bescheinigung über die Steuerschuldnerschaft bei Bau- und Gebäudereinigungsleistungen

Ob ein Leistungsempfänger als Steuerschuldner gilt, richtet sich ab dem 1. Oktober 2014 nach der Erteilung einer Bescheinigung durch das zuständige Finanzamt.

Zum 1. Oktober 2014 werden die Vorgaben für die Steuerschuldnerschaft bei Bau- und Gebäudereinigungsleistungen erneut geändert. Für alle ab diesem Tag erbrachten Leistungen ist der Leistungsempfänger Steuerschuldner, wenn er ein Unternehmer ist, der nachhaltig entsprechende Leistungen erbringt, und zwar unabhängig davon, ob er die Leistung selbst für eine von ihm erbrachte Leistung verwendet.

Damit sowohl Leistungserbringer als auch Leistungsempfänger Klarheit darüber haben, ob die Nachhaltigkeitsvoraussetzung erbracht ist, sieht das Umsatzsteuergesetz jetzt vor, dass das zuständige Finanzamt dem Leistungsempfänger eine spezielle Bescheinigung darüber erteilt. Das Vordruckmuster für diese Bescheinigung zum „Nachweis zur Steuerschuldnerschaft des Leis-

Ermäßigter Umsatzsteuersatz für die Personenbeförderung

Das Umsatzsteuergesetz sieht für eine Personenbeförderung zum ermäßigten Steuersatz von 7 % nur zwei Voraussetzungen vor, nämlich die Art des Beförderungsmittels und die Wegstrecke. Eine Notwendigkeit, dass der leistende Unternehmer selbst eine Taxi-Genehmigung haben muss, sieht das Finanzgericht Münster aber nicht. Es hat daher zugunsten eines Unternehmens entschieden, das eine Patientenbeförderung zum ermäßigten Steuersatz angeboten hatte. Weil es selbst keine Taxi-Genehmigung besaß, griff es auf ein Subunternehmen zurück.

Grobes Verschulden bei elektronischen Steuererklärungen

Auch ein bereits bestandskräftiger Steuerbescheid kann noch geändert werden, wenn der Steuerzahler kein grobes Verschulden daran hat, dass die zur Änderung führende Tatsache erst später bekannt wurde. Der Bundesfinanzhof hat jetzt entschieden, dass eine fehlende Eingabe in einer elektronischen Steuererklärung mit ELSTER durchaus ein grobes Verschulden sein kann und nicht nur ein reiner Eingabefehler. Daran ändert sich auch nichts dadurch, dass ELSTER keinen vollständigen Ausdruck der Steuererklärung liefert, sondern nur die Werte ausgibt, die der Steuerzahler erfasst hat.

Rückstellung für die Prüfung des Jahresabschlusses

Eine Rückstellung für die Prüfung des Jahresabschlusses ist zwar grundsätzlich möglich. Allerdings hat der Bundesfinanzhof festgestellt, dass eine Rückstellung für die Prüfung des Jahresabschlusses einer Personenhandels-gesellschaft nicht gebildet werden darf, wenn die Verpflichtung ausschließlich durch den Gesellschaftsvertrag begründet worden ist.

Betreutes Wohnen ist eine haushaltsnahe Dienstleistung

Im Einkommensteuergesetz ist die Steuerermäßigung für haushaltsnahe Dienstleistungen nur für die Unterbringung in einem Heim ausdrücklich geregelt. Ob betreutes Wohnen auch erfasst ist, ist dagegen nicht eindeutig geregelt. Für das Finanzgericht Nürnberg fällt auch das betreute Wohnen unter den Heimbegriff, womit die in der Betreuungspauschale enthaltenen Leistungen mit einer Hilfe im Haushalt vergleichbar und damit steuerbegünstigt sind.

Flächenbezogener Verzicht auf die Umsatzsteuerfreiheit

Der Verzicht auf die Umsatzsteuerfreiheit und damit der Vorsteuerabzug kann auch für einzelne Flächen einer vermieteten Immobilie wirksam sein, wenn diese Teilflächen eindeutig bestimmbar sind. Es ist also nicht zwingend ein abgrenzbarer Funktionsbereich (z.B. Büro versus Wohnung) notwendig. Laut dem Bundesfinanzhof genügt für eine solche Teiloption ein hinreichend objektiv nachprüfbarer Aufteilungsmaßstab. Das ist insbesondere bei einer Aufteilung nach den Räumen der Fall. Die Gemeinflächen (Flure, Küche, Sanitärräume) sind dann nach den Verhältnissen der steuerfreien zur steuerpflichtigen Vermietung zuzuordnen.

Strafverteidigungskosten als Werbungskosten

In bestimmten Fällen können Strafverteidigungskosten als Werbungskosten abgezogen werden. Voraussetzung ist aber, dass die Tat eindeutig der steuerbaren beruflichen Sphäre zuzuordnen ist. Weil das bei einer Steuerhinterziehung durch Vorspiegeln eines Mietverhältnisses der Fall ist, hat das Finanzgericht Niedersachsen auch die Anwaltskosten der Klägerin als Werbungskosten zu den Einkünften aus Vermietung und Verpachtung anerkannt.

Beseitigung von Mietschäden sind keine beruflichen Umzugskosten

Nur wenn Renovierungskosten durch die vorzeitige Auflösung des Mietvertrages bedingt sind, können sie auch als beruflich bedingte Umzugskosten geltend gemacht werden. Wären die Kosten dagegen unabhängig vom berufsbedingten Umzug ohnehin entstanden, sieht das Finanzgericht Sachsen-Anhalt keinen Anlass für einen Werbungskostenabzug.

Werbungskostenabzugsverbot für Ausbildungskosten

Kosten für eine erstmalige Berufsausbildung außerhalb eines Dienstverhältnisses sind nicht als Werbungskosten abziehbar. Diese rückwirkende Neuregelung ist nicht verfassungswidrig und verstößt auch nicht gegen das verfassungsrechtliche Rückwirkungsverbot oder den Gleichheitssatz, meint das Finanzgericht Berlin-Brandenburg. Für den Berufsanfänger gab es nämlich nach Ansicht der Richter kein schützenswertes Vertrauen darauf, dass seine Ausbildungskosten als Werbungskosten abzugsfähig sein würden.

tungsempfängers bei Bau- und/oder Gebäudereinigungsleistungen“ hat das Bundesfinanzministerium jetzt bekannt gegeben.

Diese Bescheinigung stellt das Finanzamt auf Antrag aus, wenn die dafür notwendigen Voraussetzungen erfüllt sind. Die Bescheinigung kann aber auch von Amts wegen erteilt werden, wenn das Finanzamt feststellt, dass die Voraussetzungen erfüllt sind. Die Bescheinigung ist für maximal drei Jahre gültig und kann vom Finanzamt nur mit Wirkung für die Zukunft widerrufen oder zurückgenommen werden. Wurde die Bescheinigung vom Finanzamt widerrufen oder zurückgenommen, darf sie der Unternehmer nicht mehr verwenden.



Hat das Finanzamt einem Betrieb eine Bescheinigung nach dem jetzt veröffentlichten Vordruckmuster ausgestellt, dann ist das Unternehmen als Leistungsempfänger auch dann Steuerschuldner, wenn es diesen Nachweis gegenüber dem leistenden Unternehmer nicht verwendet. Verwendet der Leistungsempfänger dagegen einen gefälschten Nachweis und hatte der leistende Unternehmer davon Kenntnis, ist nicht der Leistungsempfänger, sondern der leistende Unternehmer Steuerschuldner. Das Gleiche gilt, wenn die Bescheinigung widerrufen oder zurückgenommen wurde und der leistende Unternehmer davon Kenntnis hatte. ■

Entwurf des Bilanzrichtlinie-Umsetzungsgesetzes

Für die Umsetzung der EU-Bilanzrichtlinie in deutsches Recht liegt jetzt der erste Gesetzentwurf vor.

Das Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz hat den Entwurf für das Bilanzrichtlinie-Umsetzungsgesetz (BilRUG) veröffentlicht. Das BilRUG soll die vor einem Jahr von der EU beschlossene Bilanzrichtlinie in deutsches Recht umsetzen. In erster Linie enthält das Gesetz verschiedene Erleichterungen bei den gesetzlichen Vorgaben für den Jahresabschluss.

Insbesondere werden die Schwellenwerte bei Bilanzsumme und Umsatz für die Größenklassen angehoben. Auch wenn das Gesetz wohl erst im kommenden Jahr verabschiedet wird, gelten diese höheren Schwellenwerte bereits für Geschäftsjahre, die nach dem 31. Dezember 2013 beginnen. Die meisten übrigen Vorschriften sind erst ab 2016 verbindlich anzuwenden. Unter anderem sind in dem Gesetz folgende Änderungen vorgesehen:

- Verringerung der notwendigen Angaben im Anhang, insbesondere für kleine Kapitalgesellschaften. Es wird auf Angaben verzichtet, die typischerweise nur für das Verständnis von Kapitalgesellschaften ab einer gewissen Größe nachgefragt werden.
- Wiedereinführung einer gesonderten Anteilsbesitzliste.
- Abschaffung des Ausweises von außerordentlichen Ergebnissen in der GuV und Verlagerung dieser Angaben in den Anhang.
- Neue Regelungen für die Transparenz von Unternehmen des Rohstoffsektors über Zahlungen an staatliche Stellen. ■

Abgeltungsteuer bei Darlehen an Angehörige

Auch für Darlehen zwischen Angehörigen ist die Anwendung des Abgeltungsteuersatzes möglich.

Über die Frage, ob auch für Darlehen zwischen Angehörigen der Abgeltungsteuersatz in Frage kommt, gibt es mittlerweile mehrere Urteile von Finanzgerichten. Nun hat sich auch der Bundesfinanzhof mit der Frage befasst und steuerehrerfreundlich entschieden. Grundsätzlich sieht das Gesetz zwar einen Ausschluss von der Abgeltungsteuer vor, wenn Gläubiger und Schuldner der Kapitalerträge einander nahe stehende Personen sind. Der Bundesfinanzhof



teilt aber nicht die Auffassung der Finanzverwaltung, dass ein solches Näheverhältnis bei Angehörigen grundsätzlich vorliegen soll.

Stattdessen beruft sich der Bundesfinanzhof auf die Gesetzesbegründung, nach der ein Näheverhältnis nur dann vorliegen soll, wenn der

Schuldner auf den Steuerzahler einen beherrschenden Einfluss ausüben kann oder umgekehrt der Steuerzahler auf den Schuldner oder wenn einer von ihnen ein eigenes wirtschaftliches Interesse an der Erzielung der Einkünfte des anderen hat. Nach dieser Vorgabe ist ein lediglich aus der Familienangehörigkeit abgeleitetes persönliches Interesse nicht ausreichend, um ein Näheverhältnis zu begründen. Eine enge Auslegung des Ausschlusstatbestandes hält der Bundesfinanzhof auch aus verfassungsrechtlichen Gründen geboten. Im Einzelnen hat sich das Gericht mit zwei Fallkonstellationen befasst:

- Gewährt der Steuerzahler seinen Angehörigen ein Darlehen zur Anschaffung einer fremdvermieteten Immobilie und hält der Darlehensvertrag einem Fremdvergleich stand, darf das Finanzamt nicht bereits wegen des Fehlens einer Besicherung oder einer Regelung über eine Vorfälligkeitsentschädigung auf eine missbräuchliche Gestaltung zur Ausnutzung des Abgeltungsteuersatzes schließen. Das gilt auch dann, wenn durch die unterschiedlichen Steuersätze für Gläubiger und Schuldner der Kapitalerträge ein sogenannter Gesamtbelastungsvorteil entsteht.
- Im zweiten Fall verkaufte eine Frau ihren Anteil an einem gemeinsamen Unternehmen an ihren Bruder. Auf die Stundungszinsen für die Kaufpreisforderung wollte sie die Abgeltungsteuer angewendet haben. Auch das hat der Bundesfinanzhof abgesegnet: Die Anwendung des Abgeltungsteuersatzes auf Kapitalerträge, die aus der Stundung einer Kaufpreisforderung erzielt werden, ist auch möglich, wenn Gläubiger und Schuldner der Kapitalerträge zwar Angehörige sind, für eine missbräuchliche Gestaltung jedoch keine Anhaltspunkte vorliegen.

Es ist nur schwer vorzustellen, dass die Finanzverwaltung nicht auf diese Urteile reagieren wird. Früher oder später wird es sicher eine Verwaltungsanweisung des Bundesfinanzministeriums geben, die die Anwendung der Urteile detailliert regelt. Ein Nichtanwendungserlass ist zwar möglich, aber aufgrund der immerhin insgesamt fünf Urteile des Bundesfinanzhofs eher unwahrscheinlich. Nicht ausgeschlossen ist aber, dass das Ministerium auf eine Gesetzesänderung hinwirkt, die die Abgeltungsteuer explizit für Angehörige ausschließt. Vorerst können sich Familien aber auf den Richterspruch des Bundesfinanzhofs berufen. ◀

Fahrten zwischen Wohnung und Arbeitsstätte

Für Fahrten mit dem Dienstwagen zwischen Wohnung und Arbeitsstätte sind nach der 1 %-Regelung pro Monat 0,03 % des Listenpreises für den Entfernungskilometer anzusetzen. Anders als der Bundesfinanzhof hält das Finanzgericht Düsseldorf nun aber einen taggenauen Ansatz mit 0,002 % des Listenpreises nicht mehr für möglich. Das Finanzamt hatte diese Möglichkeit zwar noch grundsätzlich eingeräumt, aber nur für Arbeitnehmer. Im Fall der klagenden selbstständigen Ärztin wollte es die monatliche Pauschale ansetzen. Das Finanzgericht wiederum schließt die taggenaue Berechnung in seiner Urteilsbegründung generell aus, hat aber die Revision zum Bundesfinanzhof zugelassen.

Umsatzsteuerpflichtige Leistungen eines Sportvereins

Steuerbegünstigte Körperschaften dürfen für ihre Leistungen im Bereich der Vermögensverwaltung nach einem Urteil des Bundesfinanzhofs nicht den ermäßigten Umsatzsteuersatz ansetzen. Im Streitfall hatte ein gemeinnütziger Sportverein seine Sportanlagen entgeltlich an Vereinsmitglieder überlassen. Bisher unterlag eine solche Vermögensverwaltung dem ermäßigten Steuersatz, was aber nicht mit EU-Recht vereinbar war. Das Gericht legt die Vermögensverwaltung nun einschränkend so aus, dass es sich um nicht-unternehmerische Tätigkeiten handeln muss. Überlassen gemeinnützige Sportvereine ihre Sportanlagen entgeltlich an Mitglieder, so ist diese nach nationalem Recht steuerpflichtige Leistung keine Vermögensverwaltung und damit voll steuerpflichtig. Allerdings können sich gemeinnützige Sportvereine auf das EU-Recht berufen, nach dem auch die Überlassung von Sportanlagen durch Einrichtungen ohne Gewinnstreben steuerfrei ist, so dass sich die Frage nach dem Steuersatz erübrigt. Das Urteil ist nur für die Sportvereine bedeutsam, die ihre gegen Beitragszahlung erbrachten Leistungen versteuern wollen, um dann auch den Vorsteuerabzug in Anspruch nehmen zu können.

Abfindung des Versorgungsausgleichs ist nicht abziehbar

Eine Ausgleichszahlung zur Abfindung des Versorgungsausgleichs im Rahmen einer Ehescheidung ist nicht als Sonderausgabe abzugsfähig, wenn sie vor der Gesetzesänderung 2008 erfolgt ist. Bei der Zahlung handelt es sich auch nicht um vorweggenommene Werbungskosten im Zusammenhang mit sonstigen Einkünften, sondern um Anschaffungskosten des Rechts auf Altersversorgung. Das Finanzgericht Köln hat aber die Revision zugelassen, weil es eine verfassungswidrige Ungleichbehandlung mit Beamten, bei denen eine Ausgleichszahlung aufgrund eines anderen Versorgungssystems abzugsfähig wäre, nicht ausschließen konnte.

Schadensersatzanspruch gegen Arbeitgeber bei nicht gewährtem Urlaub

Das LAG Berlin-Brandenburg hat eine sehr arbeitnehmerfreundliche Entscheidung im Urlaubsrecht gefällt (Urteil v. 12.06.2014, 21 Sa 221/14): Nach Beendigung seines Arbeitsverhältnisses verlangte ein ehemaliger Mitarbeiter Urlaubsabgeltung für das Jahr 2012. Der Arbeitgeber hatte den Urlaubsanspruch nicht in natura gewährt, der Arbeitnehmer hatte ihn allerdings auch gar nicht erst geltend gemacht (also keinen Urlaub beantragt). Das LAG hat dem Arbeitnehmer einen Anspruch auf Abgeltung des Urlaubs 2012 zugesprochen. Begründung: Der Arbeitgeber müsse den Urlaubsanspruch von sich aus erfüllen, ebenso wie z.B. den Anspruch auf Ruhepausen. Komme er dieser Pflicht nicht nach und verfallende Urlaubsanspruch nach Ablauf des Übertragungszeitraumes, komme ein Schadensersatzanspruch des Arbeitnehmers in Betracht auf Ersatzurlaub bzw. auf Abgeltung im Fall der Beendigung des Arbeitsverhältnisses. Der Arbeitnehmer müsse den Urlaubsanspruch zuvor auch nicht rechtzeitig geltend machen, um den Arbeitgeber in Verzug zu setzen. Die Sache ist wegen ihrer grundsätzlichen Bedeutung zur Revision beim BAG zugelassen worden. Es bleibt daher abzuwarten, ob sich das höchste deutsche Arbeitsgericht der Auffassung des LAG anschließen wird.

Abgeltungsteuer bei Darlehen an eine GmbH

Für Darlehen eines Anteilseigners ist kein Abgeltungsteuersatz möglich, für die Darlehen von Angehörigen des Anteilseigners dagegen schon.

Der Bundesfinanzhof hat sich nicht nur mit Darlehen an Angehörige befasst, sondern auch mit Darlehen, die einer GmbH gewährt werden. Hier hat der Bundesfinanzhof aber differenziert entschieden: Stammt das Darlehen von einem Angehörigen eines Gesellschafters, kommt für die Zinsen die Abgeltungsteuer in Frage. Wie bei Angehörigendarlehen kommt für die Richter ein Ausschluss des Abgeltungsteuersatzes nur dann in Frage, wenn eine der Vertragsparteien einen beherrschenden oder außerhalb der Geschäftsbeziehung begründeten Einfluss ausüben kann oder ein eigenes wirtschaftliches Interesse an der Erzielung der Einkünfte des anderen hat.

Anders sieht es mit Darlehen aus, die direkt vom Gesellschafter an die GmbH gewährt werden. Bei Darlehen von Angehörigen stützt sich das Urteil des Bundesfinanzhofs nämlich auf die Auslegung des gesetzlich nicht definierten Begriffs einer „nahe stehenden Person“. Für Anteilseigner ist im Gesetz aber ausdrücklich der Ausschluss vom Abgeltungsteuersatz vorgeschrieben. Die Ungleichbehandlung der Gesellschafter im Verhältnis zu den durch den Abgeltungsteuersatz begünstigten Kapitalanlegern hält der Bundesfinanzhof durch den Zweck des Gesetzes gerechtfertigt, die Anwendung des Abgeltungsteuersatzes auf Fälle zu beschränken, bei denen die Gefahr besteht, dass Kapital in das niedrig besteuerte Ausland verlagert wird. Weil diese Gefahr bei der Finanzierung einer im Inland ansässigen GmbH nicht besteht, sei hier auch ein höherer Steuersatz gerechtfertigt. ■

Falls diese Informationen Ihr Interesse gefunden haben und Sie noch Fragen oder Interesse an einer Beratung haben, stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung. Bitte vereinbaren Sie dann einen Termin oder wenden Sie sich per Fax oder E-Mail an uns.

Mit freundlichen Grüßen

eichholz und partner